

Neufassung vom 20.03.2015 mit Änderungen vom 03.06.2016

Satzung der Turn- und Sportvereinigung 1886 e.V. Armsheim-Schimsheim „TSV“

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportvereinigung 1886 e.V. Armsheim-Schimsheim“ (TSV).
2. Sitz des Vereins ist Armsheim.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind grün und weiß.
6. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und aller zuständigen Fachverbände der in seinen Abteilungen betriebenen Sportarten.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Breitensports.
2. Der Satzungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch die Teilnahme an sportlichen Übungen, die Veranstaltung und Förderung sportlicher Übungen, die Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
3. Gefördert werden Breiten-, Leistungs- und Wettkampfsport.
4. Der Verein ist darüber hinaus ein Bindeglied in der Bevölkerung. Er trägt zum besseren gegenseitigen Verständnis und zur Achtung anderer bei.
5. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral und verfolgt keine politischen Ziele. Alle Nationalitäten, Religionen, Hautfarben, Staats- und Volkszugehörigkeiten werden nach den Bestimmungen dieser Satzung gleichwertig behandelt. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

8. Die Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins (Ausnahme Trainer- und Übungsleiter-Vergütungen oder Aufwandspauschalen für Tätigkeiten).
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre ggf. geleisteten Bareinlagen zurück. Sie haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Formen:
 - a. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv am Sport beteiligen.
 - b. Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - c. Fördernde Mitglieder sind Personen, die ohne Beteiligung am Sportbetrieb die Aufgaben des Vereins unterstützen.
 - d. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Sports im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben haben. Sie werden durch Beschluss des Ehrenausschusses ernannt.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Juristische Personen können förderndes Mitglied im TSV werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein hat durch schriftlichen Antrag zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Wird die Aufnahme abgelehnt, so wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Freiwilligen Austritt. Dieser kann zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erfolgen.
2. Streichung aus der Mitgliederliste. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit seiner Beitragszahlung in Rückstand, kann der Vorstand die Streichung beschließen. Alle Beiträge sind auch in diesem Fall grundsätzlich bis zum Ende des Jahres, in dem die Streichung erfolgte, zu entrichten.
3. Tod des Mitglieds.
4. Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinschädlichen Verhaltens schuldig gemacht hat. Dies ist insbesondere der Fall bei
 - a. groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Satzung, Anordnungen oder Beschlüsse des Vorstandes, der Abteilungsleitung oder eines Hausrechtinhabers, die Vereinsdisziplin;
 - b. schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins;
 - c. schweren Verstößen gegen die Vereinsinteressen oder grobes unsportliches Verhalten;
 - d. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - e. unehrenhaften Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins;

Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Diese Einlassungen sind schriftlich zu dokumentieren. Der Vorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes endgültig über den Ausschluss. Die Entscheidung über den Ausschluss wird begründet und dem Mitglied schriftlich ausgehändigt oder zugestellt.

§ 6 Beiträge

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Bei Kündigung zum 30. Juni wird die Hälfte des Jahresbeitrages zurückerstattet.
2. Der Vorstand wird ermächtigt eine Finanz- und Beitragsordnung zu erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Hierin werden u.a. die Fälligkeit und

die Zahlungsweise der Beiträge geregelt. Über die Höhe des Jahresbeitrages des Hauptvereins entscheidet die Generalversammlung.

3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Im Bedarfsfall kann, zusätzlich zum Vereinsbeitrag, ein Abteilungsbeitrag und/oder Aufnahmebeitrag erhoben werden. Gesamtvorstand und Abteilungsleitung entscheiden gemeinsam über Einführung und Höhe dieser Sonderbeiträge. Die Summe aller Sonderbeiträge, die pro Jahr einem Mitglied zusätzlich belastet werden, darf den Wert seines regulären Vereinsbeitrages nicht übersteigen. Die sich aus der Erhebung dieser Sonderbeiträge ergebende Kassenführung obliegt dem Kassenwart des Vereins. Abteilungsbeiträge werden ausschließlich dem Budget der betroffenen Abteilung zugerechnet. Wurden Abteilungsbeiträge eingeführt, so ist der Bedarf für das Fortbestehen jeweils im Abstand von zwei Jahren zu überprüfen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Umlage anordnen und nach sachlichen Differenzierungsgründen den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen. Eine Umlage darf pro Mitglied das 5-fache seines regulären Jahresbeitrages nicht übersteigen.
7. Der Vorstand kann für bestimmte Personengruppen Stundungen und Sonderbeiträge (maximal 100% des regulären Beitrages) festsetzen.
8. Die Beitreibung rückständiger Beiträge, Umlagen oder anderer Geldleistungen ist der Entscheidung des Vorstandes vorbehalten.
9. Stundung oder Erlass von Beiträgen für einzelne Mitglieder sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen und zu begründen (z.B. bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres).

§ 7 Pflichten der Mitglieder und Sanktionsmöglichkeiten bei Verstoß

1. Jedes Mitglied sollte sich nach Möglichkeit am Vereinsgeschehen in sportlicher, geselliger und kultureller Hinsicht beteiligen und alles unterlassen, was sich zum Nachteil des Vereins auswirken könnte.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern, Schaden von ihm zu wenden, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und die Regelungen der Satzung zu beachten.
3. Insbesondere erwartet der Verein die pflegliche Behandlung eigener sowie fremder Anlagen und Geräte. Soweit der Verein durch Verschulden eines Mitglieds Schaden erleidet, ist ihm der Betreffende regresspflichtig.

4. Das Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und Geldleistungen pünktlich zu entrichten.
5. Über Vereinsinterna ist Stillschweigen zu bewahren.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Vereinsordnungen und/oder Anordnungen des Gesamtvorstandes und/oder der Abteilungsleitung sowie den Zweck des Vereins verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand, neben dem in §5 geregelten Ausschluss bei groben Verstößen, folgende Maßnahmen verhängt werden

- a. Verweis,
- b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Die Maßregelung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen die Maßregelung besteht das Recht des Einspruchs. Dieser ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht zu wählen und abzustimmen. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben zusätzlich das Recht sich für Ämter des Vereins zur Wahl zu stellen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein enden auch alle übernommenen Ämter.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen haben lediglich das aktive Wahlrecht, welches von einem gesetzlichen Vertreter auszuüben ist.
3. Es können nur voll geschäftsfähige Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
4. Ehrenmitglieder und Arbeitnehmer des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
5. Stichtag für das Lebensalter ist der jeweilige Wahl-/Abstimmungstag.

§ 9 Weitere Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen gemeinsamen Veranstaltungen und Festlichkeiten des Vereins teilzunehmen.

§ 10 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Generalversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Abteilungsversammlungen
 - d. der Ehrenausschuss
2. Die Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
3. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
4. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwandsersatz. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
5. Der Vorstand ist ermächtigt eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der die Einzelheiten der Mitglieder der Organe und deren Tätigkeiten geregelt sind.
6. Der Vorstand ist ermächtigt eine Ehrenordnung zu erlassen, die die Einzelheiten über die Ehrung von Mitgliedern regelt.
7. Der Vorstand ist ermächtigt weitere Ordnungen zu erlassen, die bestimmte Sachverhalte des Vereinslebens regeln.

§ 11 Generalversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
2. Eine ordentliche Generalversammlung, die das abgelaufene Geschäftsjahr behandelt, findet in jedem ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres statt. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen. Vom Vorstand geladene Gäste sind ebenfalls teilnahmeberechtigt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn

- a. der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand dies beschließt oder
 - b. mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Für die Wahlen sind die weiteren Vorschriften der §§ 12 und 13 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Generalversammlung

1. Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung im amtlichen Nachrichtenblatt der zuständigen Verbandsgemeinde sowie auf der vereinseigenen Homepage. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
2. Der Termin einer ordentlichen Generalversammlung ist in einer Vorstandssitzung festzulegen.
3. Bei einer außerordentlichen Generalversammlung dürfen zwischen dem Beschluss des Vorstandes über die Einberufung bzw. dem Eingang des Antrages von mindestens 10% der Mitglieder beim Vorstand und der Bekanntmachung der Einladung im Nachrichtenblatt nicht mehr als vier Wochen vergehen.
4. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Bei der Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so leitet der Geschäftsführer die Versammlung.

8. Bei Anträgen zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 und bei der Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. Sofern in einzelnen Paragraphen keine abweichende Regelung besteht, wird offen mit Handzeichen abgestimmt oder gewählt. Eine schriftliche, geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten dies ausdrücklich verlangen.

§ 13 Antragstellung und Abstimmung in der Generalversammlung

1. Anträge können von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
2. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
3. Über Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, kann die Generalversammlung nur abstimmen, wenn 2/3 ihrer erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejahen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 14 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
2. Entgegennahme der Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften,
8. Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
10. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Geschäftsführer
 - d. Kassenwart
3. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. den jeweiligen Abteilungsleitern der Sportabteilungen
 - c. den Ehrenvorsitzenden
 - d. bis zu fünf Beisitzern
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder im Einzelfall im schriftlichen Umlaufverfahren per E-Mail. Die Frist zur Einladung zu Vorstandssitzungen beträgt sieben Tage. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes. Bei Abwesenheit eines Abteilungsleiters bzw. bei Ausübung einer Doppelfunktion ist sein Stellvertreter stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
6. Die Vorstandssitzung wird geleitet durch den 1. Vorsitzenden. Ist er verhindert übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung. Ist auch er verhindert leitet der Geschäftsführer die Sitzung.
7. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies verlangen.
8. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a. Beschlüsse über die Vereinsmitgliedschaften
 - b. Führung der laufenden Geschäfte
 - c. Mitgliederverwaltung
 - d. Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - e. Erlass der Beitrags- und Finanzordnung für den Verein
 - f. Entscheidung über Aufnahme sonstiger Personen
 - g. Beschluss über Erbringung von Arbeitsleistungen oder deren Ablöse durch Umlage
 - h. Beschluss von Sonderbeiträgen
 - i. Anordnung einer Umlage für den Verein
 - j. Festsetzungen von Ermäßigungen und Stundungen
 - k. Beitreiben von finanziellen Rückständen
 - l. Erlass der Geschäftsordnung für den Verein
 - m. Erlass der Ehrenordnung für den Verein
 - n. Erlass weiterer Ordnungen
 - o. Festlegung des Termins der Generalversammlung
 - p. Abschluss vertraglicher Verpflichtungen des Vereins
 - q. Gründung neuer und Schließung bestehender Abteilungen
 - r. Einberufung von Generalversammlungen
 - s. Leitung der Generalversammlung
 - t. Aufbewahrung personenbezogener Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen
 - u. Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - v. Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
2. Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 17 Vertretung nach § 26 BGB

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam.

§ 18 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand repräsentiert und vertritt den Verein nach außen.

2. Die konkrete Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Der Kassenwart

1. Der Kassenwart verwaltet alle Kassenangelegenheiten. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen sind.
2. Der Kassenwart führt die Bedarfspläne der Abteilungen zusammen und erstellt den Haushaltsplan.
3. Näheres regeln Beitrags-, Finanz- und Geschäftsordnung

§ 20 Die Kassenprüfer

1. Die Generalversammlung wählt entsprechend der Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer bleiben bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes im Amt.
3. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist ehrenamtlich.
4. Kassenprüfer dürfen keinem Organ des Vereins angehören und auch kein sonstiges Wahlamt des Vereins innehaben.
5. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, jährlich nach dem Jahresabschluss eine Kassenprüfung des Vereins vorzunehmen und der Generalversammlung über diese Prüfung zu berichten. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.
6. Das Nähere regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 21 Aufgaben weiterer Amtsträger

Die Aufgaben eventuell vorhandener weiterer Amtsträger regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Amtszeit des Vorstandes

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

2. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so übernimmt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ein anderes Mitglied des Gesamtvorstands die Aufgaben des ausscheidenden Mitglieds oder es wird durch den Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bestimmt.

§ 23 Abteilungen

1. Für im Verein betriebene Sportarten bestehen Abteilungen oder können im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes neue Abteilungen gegründet werden.
2. Die Abteilungen werden von ihrem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter geleitet.
3. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Amtszeit der Abteilungsleiter und Stellvertreter entspricht der Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte von Abteilungen können in einer Geschäftsordnung durch den Gesamtvorstand geregelt werden.
6. Bei den Abteilungsversammlungen haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, auch wenn sie nicht Mitglied dieser Abteilung sind, volles Stimmrecht.
7. Die Abteilungen führen in eigener Verantwortung Versammlungen für ihren Bereich durch. Danach ist nach dieser Satzung zu verfahren.
8. Über die Wahl von Abteilungsleiter und Stellvertreter ist der Gesamtvorstand unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
9. Die Abteilungen verkehren unmittelbar mit den Fachverbänden, denen sie angeschlossen sind.
10. Die Abteilungen sind rechtlich nicht selbständig. Sie sind Untergliederungen des Vereins.
11. Der Sportbetrieb wird durch die jeweiligen Fachabteilungen selbständig durchgeführt.

§ 24 Dokumentation der Beschlüsse

1. Die in General- und Abteilungsversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Gesamtvorstandes per E-Mail oder in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.
3. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 25 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber Mitgliedern.
2. Die Haftung ist auch für Besucher von sportlichen Veranstaltungen des Vereins ausgeschlossen.
3. Soweit Personen, ohne Mitglied des Vereins zu sein, am Sportbetrieb teilnehmen, geschieht dies auf deren eigene Verantwortung.
4. Für alle Mitglieder, für die der jährliche Verbandsbeitrag entrichtet wird, besteht nach den jeweiligen Bestimmungen eine Unfall- und Haftpflichtversicherung.
5. Unfälle sind unverzüglich dem Abteilungsleiter unter Verwendung des jeweils gültigen Formblattes der Fachverbände unter Angabe von Zeugen zu melden.

§ 26 Behandlung personenbezogener Daten

1. Der Verein ist berechtigt, personenbezogene Daten, die er zur eigenen Verwaltung, zur Weitergabe an einen Fachverband oder eine andere berechnigte Institution benötigt, aufzunehmen, in automatisierten Dateien zu speichern und zu verwalten.
2. An sonstige Dritte werden diese Daten nicht weitergegeben. Die Einsichtnahme in Datenbestände durch gesetzlich autorisierte Personen bleibt davon unberührt.
3. Ausdrucke oder elektronisch gespeicherte Daten können beim Vorstand oder bei den Abteilungen bis zum Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gelagert werden. Danach werden sie gelöscht oder vernichtet.
4. Jedes Mitglied erklärt mit seiner Unterschrift im Aufnahmeantrag sein Einverständnis mit dieser Regelung.

5. Der Verein ist berechtigt, alle Geschäfte mit Hilfe automatisierter Verfahren abzuwickeln.

§ 27 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
3. Der Antrag muss die genaue Bestimmung, die geändert werden soll und den gewünschten neuen Text enthalten. Er muss begründet sein.
4. Der Vorstand nimmt den Antrag an, wenn er nicht gegen geltendes Recht verstößt. Der Antragsteller, der Mitglied des Vereins sein muss, wird hiervon unterrichtet.

§ 28 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Der Verein haftet gegenüber Gläubigern nur mit seinem Vereinsvermögen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Abstimmung darf nur schriftlich erfolgen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Endvermögen des Vereins der Ortsgemeinde Armsheim zu übertragen.
5. Der Ortsgemeinde Armsheim ist dabei die Auflage zu machen, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 30 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Generalversammlung der TSV am 20.03.2015 beschlossen und enthält die Änderungen durch die Generalversammlung vom 03.06.2016.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen der TSV treten damit außer Kraft.